

A N F R A G E von Heinz Kyburz (EDU, Oetwil a. S.), Walter Schoch (EVP, Bauma) und Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Vereinbarung über die organisierte Suizidhilfe

Wie einer Medienmitteilung entnommen werden konnte, hat die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und EXIT Deutsche Schweiz am 7. Juli 2009 eine Vereinbarung über Standesregeln bei der organisierten Suizidhilfe unterzeichnet. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens werden die einzuhaltenden Abläufe und das zu verwendende Sterbemittel sowie Organisation und Offenlegung der finanziellen Belange festgehalten.

Nach gängigem Verständnis hat die Staatsanwaltschaft die Aufgabe, das menschliche Leben zu schützen und zur Aufklärung und Bekämpfung von Straftatbeständen beizutragen. Nun ist die Oberstaatsanwaltschaft einen Schritt weiter gegangen und hat im Bereich der organisierten Suizidhilfe operativ eingegriffen, indem sie «Standesregeln für Suizidhilfeorganisationen» definierte. Sie greift damit in einen ethischen Bereich ein, der ihr aufgrund ihres Aufgabenbereiches nicht zusteht, zumal es sich ja, wie der Medienmitteilung entnommen werden kann, um Bereiche innerhalb des gesetzlichen Rahmens handelt. Denn die Fragen rund um das Leben und Sterben eines Menschen in der letzten Lebensphase betreffen in der Regel nicht die Justiz, sondern das Gesundheitswesen. Dieses soll den Rahmen definieren, in dem Menschen, bei Bedarf mittels palliativer Hilfe, ihre letzte Wegstrecke zurücklegen, ohne den unwürdigen Weg der Suizidhilfe beschreiten zu müssen.

Es stellen sich uns folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat oder die Direktion der Justiz und des Innern der Oberstaatsanwaltschaft den Auftrag erteilt, diese Vereinbarung abzuschliessen oder ist der Regierungsrat allenfalls der Meinung, dass es Aufgabe der Oberstaatsanwaltschaft ist, mit privaten Organisationen Vereinbarungen über die Suizidhilfe abzuschliessen?
2. Dem Vernehmen nach herrschen zwischen der involvierten Direktion der Justiz und des Innern und der Gesundheitsdirektion unterschiedliche rechtliche Auffassungen. Worin unterscheiden sich diese und welche Haltung nehmen die führenden Strafrechtsexperten ein?
3. Welches sind die Rechtsgrundlagen für den Abschluss einer derartigen Vereinbarung, welche die Rechtsanwendung im Strafrecht regelt? Gibt es vergleichbare Fälle?
4. Wie verhält es sich mit der Legitimation zur Anfechtung dieses Vertrages und den Fristen zur Anfechtung derartiger Verträge? Ist der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsicht über die Oberstaatsanwaltschaft gegebenenfalls bereit, einen Beschluss zu fällen, gegen den ein Rechtsmittel oder eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht werden kann?
5. Existieren weitere privatrechtliche Verträge der Oberstaatsanwaltschaft im grundsätzlich hoheitlich geregelten Strafrecht zur Rechtsanwendung und wenn ja, welche?
6. Besteht die Absicht, in weiteren strafrechtlichen Grauzonen mit privaten Organisationen oder Privatpersonen Vereinbarungen betreffend «Standesregeln» zu treffen (z.B. betreffend Abtreibungen, Prostitution, Steuerangelegenheiten usw.)? Wie würde der Regierungsrat den Abschluss allfälliger solcher Vereinbarungen aus ethischer und juristischer Sicht beurteilen?

Heinz Kyburz
Walter Schoch
Claudio Schmid